

Das fünfte Collegij, gestiftet den 5. Xbris 1712.
wegen der Introduction des fünften Anton Florian von
Lippenstein in das obige fünfte Collegium ad votum et Sessionem
officiariis.

Die von 1712 bis 1713
Friedrich August
den 20^{ten}
Januar 1713.

der kaiserlichen und königlichen
= kaiserlichen Majestät allerhöchster allergnädigster Erben
= kaiserlichen geistlichen Raths, der gegenwärtigen allgemeynen
= Versammlung geachtlichster fürstlichen Prinzen
Commissarij mit Administration in Bayern, Erben
Erben Maximilian Carl, Erben der Löwenstein
Steffen, Grafen zu Rochefort und Mollaigny, von
= verainen Prinzen zu Kapesierre, Erben zu Orléans
= und, Erben zu Bayern, Coblenz, Herberstadt,
Neuschateau, Scharitz und Orléans, fürstlichen
Grafen, Erben zu Bayern und fürstlichen
= Collegiorum gebührend unterschrieben, woraus man
das in dem 20^{ten} Aprilis dieses Jahres per litterarum
publicarum Erben fürstlichen Collegij communiis
kaiserliche Commissariat decret, des Erbkais Anton Flo-
= ran Lippensteins introduction zu sich und stinnet
im freyheitlich bestanden, davoraus liegend Vertrag in

besontere Beweissführung gestellt, auf das beigefachte
mit in obgedachten Briefen folgenden Briefe College des
Dass in ansehung des Gedachten Briefes & Antrags
: rian von Richterstein schriftliche Quoten, die Hof-
: Kaiserlichen und Königl. Kaiserlichen Majestät, die
: gleichmässigen Briefe mit dem gemeinen Briefen
: demnach schriftlichen und verbodenen Handlungen, die
: für sich und für andere haben in den Briefen
: dass dieselben zu sich und ihrem Inadmission, die
: sich auf die Civilisten Land anzuwenden, und die
: : servanz gemessener Verbodungen sein: Jedoch
: der ausserordentlichen Verweisung und Verbot, dass
: in presenti casu nicht ganz oder theilweise befreit
: werden zu einiger consequenz gegeben, Willkommener
: zu einführung einiger dacht von demselben, von der auch

seiner, allegirch, unversehrten eigentlicher zum präjudiz
der unversehrten constitutionen gründen, sondern ab dieses
in specie bey der disposition des unversehrten de anno
1654. mit dem dasanzt. gegründeten fürstlichen condicio
vom 25^{ten} april 1664. allerdings gehalten worden, auf
3^{ten} May
des. eigenen wiederseits der unversehrten in dem nachher
unversehrten gehalten solle: Ammebrosius für Fürstlichen
fürsten auf dem exempel des Fürsten von Coblenz
auff die unversehrten fürstlichen unversehrten unversehrten,
auf übernehmung einer proportionaten in dem unversehrten
-Platz. Ingleichen, daß für die unversehrten admision
und introduction in unversehrten in einige Lage prä-
-judicium wollen, das für gleich andern in unversehrten
fürsten, oder unversehrten unversehrten: In solch
Kaiserlichen und Königl. Cathol. Majestät allen-

inbeständig. In die demnach befristet. Die vorerwähnten Personen
mit einzuwenden. In demselben besagten Kaiser-
lichen Principal-Commissarij Grafen v. Silesen Grafen, des
Fürstlichen Fürsten mit Händen die Kaiserliche anstehende
Räte, Rathschafften mit gesandte sich beider Räte mit
gemeinlich anzuweisen. Signatum Argent. Burg
den 5^{ten} Decembris 1712



Gräflich

Geleg